

Dekret über die Fest- setzung des Feuer- wehrpflichtersatzes in der Gemeinde Andermatt

Genehmigt vom
Regierungsrat des Kt. Uri
am 3. Juli 2012

DEKRET

über die Festsetzung des Feuerwehrpflichtersatzes in der Gemeinde Andermatt.

Die Offene Dorfgemeinde vom 10. Mai 2012, gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 des Reglements über den Feuerschutz in der Gemeinde Andermatt beschliesst:

Artikel 1 Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes

Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes wird auf 100 Franken pro Jahr festgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Das Dekret bedarf der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Uri. ¹⁾

²Der Gemeinderat Andermatt bestimmt wann es in Kraft tritt. ²⁾

Im Namen der Einwohnergemeinde Andermatt

Der Gemeindepräsident: Roger Nager
Der Gemeindeschreiber: Martin Jörg

1) Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Juli 2012

2) Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013